

—

Allgemeine Geschäfts- bedingungen der frootion GmbH.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen
in dieser Fassung gelten ab Oktober 2023.

1. GELTUNG

1.1. Der IT-Dienstleister frootion GmbH – im Folgenden als frootion bezeichnet – erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform – das gilt auch für das Abweichen der Schriftformerfordernis.

1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von frootion ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von frootion bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von frootion sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei frootion gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch frootion zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch eine Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass frootion zweifelsfrei zu erkennen gibt (z.B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass der Auftrag angenommen wird.

2.3. Geringe Abweichungen von den Produktangaben gelten als genehmigt, sofern sie für den Vertragspartner nicht unzumutbar sind.

3. LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus



dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.

3.2. Der Kunde wird frootion unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von frootion wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3.3. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Lizenzen, Zugänge etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. frootion haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird frootion wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde frootion schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

3.4. Sollten einzelne Leistungen von frootion ohne Nachteil für den Vertragspartner auch im Wege der Fernwartung möglich sein, kann eine Leistung auch auf diesem Weg erfolgen. Diesbezüglich liegt es im Ermessen der geschulten frootion Mitarbeiter, ob eine Leistung auch im Wege der Fernwartung erbracht werden kann.

3.5. frootion ist zu Teillieferungen berechtigt.

4. FREMDLEISTUNGEN / BEAUFTRAGUNG DRITTER

4.1. frootion ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und / oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“).

4.2. Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden. Es gelten immer die allgemeinen Geschäftsbedingungen der beauftragten Zulieferanten – auch, wenn die Abwicklungsarbeiten über frootion an den Auftraggeber



weiterverrechnet werden sollten. Es ist der volle Rechnungsbetrag fristgerecht zu bezahlen, eine Verkürzung des Rechnungsbetrages ist erst dann zulässig, sobald eine Gutschrift des Zulieferanten bei uns eingelangt ist - sollte die Rechnung bereits überwiesen sein, erstatten wir den Differenzbetrag zurück.

4.3. frootion wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

5. TERMINE UND FRISTEN

5.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. frootion bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er frootion eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an frootion.

5.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von frootion.

5.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse - insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von frootion - entbinden frootion jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z. B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

6.1. frootion ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird, berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von frootion weder Vorauszahlungen leistet noch vor frootion Leistung eine taugliche Sicherheit erbringt.



6.2. Sollte sich außerdem im Zuge der Vertragsausführung herausstellen, dass die Vertragsausführung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, ist frootion verpflichtet, dies dem Kunden sofort anzuzeigen. Jede Partei ist in diesem Fall berechtigt, vom abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von frootion aufgelaufenen Kosten und Spesen gemäß vorzulegender, interner Projektabrechnung sind in diesem Fall vom Kunden zu ersetzen, soweit frootion kein grobes Verschulden an der eingetretenen Unmöglichkeit trifft.

7. ZAHLUNG

7.1. Die vom Kunden zu zahlenden Preise oder Vergütungen verstehen sich in EURO und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.2. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem frootion über sie verfügen kann.

7.3. Die Rechnungen von frootion werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, binnen vierzehn (14) Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von frootion.

7.4. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

7.5. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann frootion sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

7.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen frootion Forderungen aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von frootion schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1. Der Kunde erwirbt das Eigentum an von frootion gelieferten Produkten und sonstigen Sachen, sowie auch an allen anderen Rechten erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Preises. Zuvor hat der Vertragspartner ein vorläufiges, rein schuldrechtliches Nutzungsrecht.

8.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder im Falle der Zwangsvollstreckung gegen den Kunden ist frootion berechtigt, die Vorbehaltsware zu demonstrieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

8.3. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von frootion hinzuweisen und frootion unverzüglich zu verständigen. Alle der frootion durch solche Zugriffe Dritter entstehenden Kosten und Schäden hat der Kunde zu verantworten.

9. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

9.1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb einer angemessenen Frist von maximal zehn Tagen nach Leistung durch frootion schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch frootion zu.

9.2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde frootion alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. frootion ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für frootion mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

9.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von frootion ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabepunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.

9.4. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von frootion beruhen. Entgangener Gewinn bzw. Deckungsbeitrag kann nicht eingefordert werden.

9.5. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

9.6. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

10. HAFTUNG

10.1. Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von durch den Vertragspartner an frootion übergebene Unterlagen haftet ausschließlich der Kunde. frootion ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung zu überprüfen. Sollte frootion aufgrund der Benutzung solcher Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der Vertragspartner frootion gegenüber den Dritten schad- und klaglos.

10.2. frootion übernimmt keine Haftung noch Gewährleistung dafür, dass von ihr gelieferte Software den Anforderungen des Vertragspartners genügt, fehlerfrei läuft oder alle Softwarefehler behoben werden können.

10.3. frootion wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare Risiken hinweisen.

10.4. frootion haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.



11. SOFTWARE

11.1 Für von frootion mitgelieferte Software gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und gegebenenfalls die Bestimmungen des jeweiligen Lizenzvertrages.

11.2. Der Kunde sichert zu, dass er betreffend die von ihm für die Durchführung der Vertragsleistung der frootion zur Verfügung gestellten Werke über sämtliche Urheber- und/oder sonstigen Rechte verfügt und frootion somit in keine fremden Urheber- und/oder sonstigen Rechte eingreift.

12. ANZUWENDENDEN RECHT

12.1. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

12.2. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht der vertragsschließenden frootion Geschäftsstelle. frootion ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an einem anderen, etwa seinem allgemeinen Gerichtsstand, zu klagen.

13. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

13.1. Erfüllungsort ist der Sitz der frootion Geschäftsstelle.

13.2. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen frootion und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der frootion örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.



14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages als unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Regelung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

14.2. Die Vertragserfüllung seitens frootion steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

14.3. Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass sowohl Fachtermini als auch Software in englischer Sprache abgefasst sein können.

14.4. Bei Abweichungen in Übersetzungen dieser Bedingungen ist die deutsche Fassung maßgeblich. Gleiches gilt für die Auslegung dieser Bedingungen.